Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 41

Artikel: Ueber die Geschäftslage in der Schweiz im Jahre 1916

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-577209

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Art. 25. Mit dem Bewerber, welcher den Zuschlag erhalten hat, ist ein schriftlicher Vertrag über die Ausführung der übernommenen Arbeit oder Lieferung abzuschließen.

Wo zwischen dem Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein und schweizerischen Berufsverbänden vereinbarte Normalien bestehen, sollen diese als Vertragsunterlagen dienen.

Jedenfalls soll der Inhalt des Vertrages klar und bestimmt sein. Er soll auch die Lieferungs-, Garantie- und Zahlungsbedingungen regeln. Die vergebende Behörde ist berechtigt, im Vertrage die Vorschriften aufzunehmen, welche für die richtige Durchführung der in den einschlägigen Bestimmungen niedergelegten Grundsätze erforderlich sind. Die auf den Gegenstand der Vergebung bezüglichen Pläne, Muster und dergleichen, sowie technische Vorschriften sind dem Vertrag als Anlage beizufügen und als solche beiderseits schriftlich anzuerkennen.

Überschreitet das Quantum der Mehr- oder Minderleistung 10 % der wirklich vergebenen Arbeitsmenge oder Lieferung, so sind neue Vereinbarungen zu treffen.

Dies hat auch stattzufinden, sofern sich in der Ausführung der auf Einheitspreise hin vergebenen Arbeiten oder Lieferungen die Dimensionen oder sonstigen Anforderungen, welche auf die Preisberechnung von erheblichem Einfluß sind, ändern.

Taglohnarbeiten und dazugehörige Materiallieferungen sollen im Vertrage besonders geregelt werden. Sofern dies unterlassen wird, sollen die üblichen Preise dafür berechnet werden.

Art. 26. Bei Arbeitsniederlegung (Streik, Sperre 2c.) im Geschäfte des betreffenden Unternehmers verlängert sich die Vollendungsfrist ohne Schadenersatzpflicht um die Dauer der in Betracht fallenden Einstellung.

Art. 27. Während der Ausführung einer vergebenen Arbeit und bei der Abnahme derselben oder einer Lieferung soll eine zuverläßige und fachmännische Kontrolle über deren Vertragsmäßigkeit stattfinden.

Art. 28. Abnahme, Nachmaß und Abrechnung haben nach Vollendung der Arbeit oder Ausführung der Lieferung möglichst bald stattzufinden. Die Rechnungsstellung soll binnen drei Monaten, von der Beendigung der Arbeit oder Lieferung an gerechnet, erfolgen.

Erstreckt sich die Ausführung über einen längern Zeitraum, so sollen verhältnismäßige Abschlagszahlungen geleistet werden, die bis auf 90 % des jeweiligen Wertes zu gehen haben.

Nachmaß und Abrechnung haben nach den im betreffenden Berufe üblichen Ausmaßnormen zu geschehen.

Art. 29. Sicherheit (Kaution) soll nur bei größern Arbeiten verlangt werden; sie darf 10 % der Voranschlagsumme nicht übersteigen. Sie soll in der Regel durch Bürgschaft oder Realkaution geleistet werden.

Barkautionen dürfen nur ausnahmsweise verlangt werden und sind zum jeweiligen Lombardzinsfuß der Nationalbank zu verzinsen.

Die Rückgabe der Kaution hat ohne Verzug nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, für die sie gedient hat, zu erfolgen.

Mit der Aufstellung des oben besprochenen Musters einer Submissionsverordnung ist unbestritten ein riesiger Schritt zur Vervollkommnung desselben getan worden, doch darf man jetzt nicht stille stehen, denn von einer restlosen Erledigung der Angelegenheit kann noch keinesfalls gesprochen werden.

Ich möchte die Erörterung dahin resultieren lassen, daß ich die Schaffung eines neutralen Obmanns, wie dies bereits angeführt wurde, speziell in den Vordergrund stellen möchte. Ein solcher Obmann kann sich der Sache ausschließlich annehmen, sich gehörig einarbeiten und hauptsächlich am weiteren Ausbau des Submissionswesens mithelfen, damit ist auch beiden Teilen gedient, sowohl dem Unternehmer als dem Arbeitgeber. R.

Ueber die Geschäftslage in der Schweiz im Jahre 1916

wird von der Bank Leu & Co. in Zürich folgendes berichtet: Die Eisen- und Maschinen-Industrie war während des ganzen Jahres mit Aufträgen reichlich versehen. Dagegen hat die Rohstoffrage trotz des Abkommens mit Deutschland eine bedrohliche Form angenommen, besonders seitdem das deutsche Kriegsministerium Hand auf alle Rohstoffe legt, die der Kriegsführung dienen. England und Frankreich fielen schon zu Beginn des Krieges als Lieferanten von Metall und Kohlen außer Betracht, und an einen Ersatz aus neutralen Ländern, besonders aus Nordamerika, war aus verschiedenen Gründen bis jetzt nicht zu denken, um so weniger, als es an nähern Beziehungen zu amerikanischen Produzenten und an einer ausgebauten und bewährten Bezugsorganisation fehlte. Die größte Schwierigkeit liegt aber in der mangelnden Tonnage und in den ungenügenden Transportmöglichkeiten vom Meere nach der Schweiz Die Preise sämtlicher Rohstoffe haben nachgerade einen fabelhaften Rekord erzielt und finden nur in den Verkaufspreisen jener Erzeugnisse einen entsprechenden Ausgleich, die vom Krieg oder der Kriegsindustrie unbedingt benötigt werden. Es notierten per Tonne franko verzollt Station Zürich in Franken:

	Ende Juni 1914	Ende Juni 1915	Ende Juni 1916	Ende Oktober 1916
Roheisen Nr. 3	84	106	137	142
Hämatit-Roheisen . . .	95	170	360	390
Rundeisen . . .	155	205	250	400
Rundstahl . . .	165	225	300	450
Grobbleche . . .	150	215	320	400
Feinbleche . . .	190	255	450	550
Kupferblech . .	1950	4500	8500	9000
Kupferdraht . .	1850	3750	8000	8500
Kohlen	368½	413½	473½	543½

Das Baugewerbe hat ein schlechtes Jahr hinter sich. Es begann im Zeichen tiefster Depression und endet mit trüben Aussichten für die nächste Zukunft. Die normalen Aufträge blieben auf ein Minimum reduziert und umfaßten nicht einmal einen Drittel der frühern Produktion. Die wenigen Industriebauten mußten zu niedrigen Preisen übernommen werden, und die Ausführung litt stark unter dem Mangel an qualifizierten Arbeitern. Der Wohnungsbau wird gehemmt durch die hohen Materialpreise, den ungünstigen Arbeitsmarkt, sowie durch die unsichere Zukunft.

Die Uhrenindustrie blickt im allgemeinen auf ein befriedigendes Jahr zurück. Die westschweizerischen Fabriken, welche vorwiegend Golduhren und überhaupt teurere Werke fabrizieren, wiesen freilich durchwegs einen geringeren Beschäftigungsgrad auf als die Unternehmen der Nordschweiz, wie beispielsweise die solothurnischen Fabriken, die sich in der Hauptsache mit der Erstellung billigerer Artikel, insbesondere von Armbanduhren beschäftigen. Große Beunruhigung erzeugte das neueste englische Einfuhrverbot für Golduhren, das die westschweizerischen Fabriken um so mehr trifft, als sich der Verkauf nach dem Vereinigten Königreiche nach und nach wieder gebessert hatte. Die Nachfrage für billigere Werke ist dagegen als eine sehr gute zu bezeichnen. Erschwerend wirkten neben den wachsenden Rohstoffsorgen die Ent-

wertung fremder Valuten, die entweder bei der Realisation große Verluste zur Folge hatte oder dann die Fabriken zur Immobilisierung ihrer Mittel zwang.

Die schweizerische Gerberei blickt auf ein gutes Jahr zurück. Der Mangel an Gerbstoffen, der im Vorjahre zu verschiedenen Betriebseinstellungen führte, konnte im Berichtjahr vollständig behoben werden, dagegen machte sich dank der vermehrten Produktionsmöglichkeit in gewissen Häutekategorien ein erheblicher Mangel geltend. Desgleichen erfreute sich auch die Schuhindustrie einer großen Nachfrage, so daß die meisten Fabriken Mühe hatten, den Anforderungen ihrer Kundschaft gerecht zu werden. Unter diesen Umständen war es ihnen möglich, die vorhandenen Lager in weitgehendstem Maße zu liquidieren. Für die Fabriken bildete der Mangel an Rohmaterialien das ganze Jahr hindurch die größte Sorge Für Bodenleder fiel einer der bisherigen Hauptlieferanten, Deutschland, zufolge des absoluten Ausfuhrverbotes vollständig außer Betracht. Für den Ausfall sind die schweizerischen Gerbereien in erfreulicher Weise in den Riß getreten, die aus dem Gefälle der erstklassigen inländischen Rohhaut einen namhaften Teil des Militärbedarfes decken konnten. — Zusammenfassend und zum Schluß können wir feststellen, daß die schweizerische Industrie die schweren Lasten, die ihr der Krieg im geschiedenen Jahre auferlegt hat, mit bemerkenswerter Widerstandskraft trägt. Nicht mangelnde Aufträge sind es, welche unsern Fabriken große Sorgen bereiteten, sondern die Schwierigkeiten der Rohstoffbeschaffung und die Einschränkung des Exportes. Die ganze Bedeutung dieser Tatsache liegt nicht sowohl in der Gegenwart, als vielmehr in der Zukunft, indem es sich für die Schweiz um nichts weniger handelt als um die Behauptung ihrer Stellung auf dem Weltmarkte, die sie sich mit rastloser Arbeit und mit bedeutenden Opfern erworben hat. Die Zukunft ist ungewiß und hängt in weitestem Maße davon ab, ob es unserer Exportindustrie möglich ist, die zufolge der Betriebsausfälle verlorene Position durch Befriedigung der ausländischen Nachfrage wieder zu erreichen.

Bundesratsbeschluß

betreffend den

Handel mit Altmetallen und Metallabfällen.

(Vom 23. Dezember 1916.)

Art. 1. Der gesamte Handel mit Altmetallen und Metallabfällen wird unter die Aufsicht des Politischen Departements (Handelsabteilung) gestellt, welches diese Aufsicht durch ein hierfür zu bezeichnendes Organ ausüben läßt.

Art. 2. Wer sich mit diesem Handel in irgend einer Form befaßt, hat Bücher über Ein- und Ausgang der Waren zu führen, so daß die Lagerbestände, nach Sorten unterschieden, sowie die bezahlten Preise klar ersichtlich sind. Dem Politischen Departement (Handelsabteilung) und dem von ihm mit der Aufsicht beauftragten Organ ist jederzeit Einsicht in die Bücher zu gewähren, sowie jede verlangte Auskunft zu erteilen.

Art. 3. Die Vorräte werden durch das Politische Departement (Handelsabteilung) oder durch das von diesem bezeichneten Organ nach Bedarf den inländischen Industrien, welche Altmetalle oder Metallabfälle verarbeiten, entweder direkt oder durch Vermittlung von Händlern zugewiesen. Alle Käufe, Verkäufe und Lieferungen sind an die Zustimmung der genannten Stelle gebunden. Die öffentlichen Transportanstalten dürfen die Beförderung von Altmetallen und Metallabfällen nur gegen eine vom Politischen Departement (Handelsabteilung) oder dem von ihm dazu ermächtigten Organ ausgestellte Bewilligung übernehmen.

Art. 4. Das Politische Departement (Handelsabteilung) wird die Höchstpreise festsetzen lassen, nach welchen sich Käufer und Verkäufer von Altmetallen und Metallabfällen zu richten haben.

Art. 5. Wer diesem Beschluß oder den vom Politischen Departement zu dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Franken 50 bis Fr. 20,000 gebüßt oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. In besonderen Fällen kann außerdem die Konfiskation der Waren verfügt werden.

Art. 6. Die Verfolgung und Beurteilung der Übertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 7. Das Politische Departement ist jedoch berechtigt, Übertretungen der vom Bundesrat oder vom Departement erlassenen Vorschriften oder Einzelverfügungen, gestützt auf Art. 5 hiervor, in jedem einzelnen Übertretungsfall und gegenüber jeder einzelnen der beteiligten Personen mit Buße bis auf Fr. 10,000 zu bestrafen und damit die betreffenden Übertretungsfälle zu erledigen oder aber die Schuldigen den kompetenten Gerichtsbehörden zur Bestrafung zu überweisen. Der Bußenentscheid des Departements ist ein endgültiger; er kann mit Konfiskation der Waren verbunden werden. Das Politische Departement kann den Tatbestand von sich aus feststellen lassen oder aber die kantonalen Behörden mit einer Untersuchung beauftragen.

Art. 8. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Politische Departement ist mit dem Vollzug beauftragt.

Verfügung des Politischen Departements

betreffend den

Handel mit Altmetallen und Metallabfällen

(Vom 23. Dezember 1916.)

I. Alle Vorräte an Altmetallen und Metallabfällen werden durch die Publikation dieser Verfügung als beschlagnahmt erklärt.

II. Von dieser Beschlagnahme werden sowohl sämtliche vorhandenen als noch anfallende Mengen nach-

Joh. Graber, Eisenkonstruktions-Werkstätte
Winterthur, Wülflingerstrasse. — Telephon.

Spezialfabrik eiserner Formen
für die
Zementwaren-Industrie.
Silberne Medaille 1908 Mailand.
Patentierter Zementrohrformen-Verschluss.
= Spezialartikel: Formen für alle Betriebe. =
Eisenkonstruktionen jeder Art.
Durch bedeutende
Vergrösserungen 2195
höchste Leistungsfähigkeit